

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der  Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.

(Für Postbezug nur 5maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorjick in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Stille Expedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einh.

Bezugspreis: zu gleichem Preise, aber ohne Postgebühren, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamazeile 25 Pfg.

Nr. 21.

Freitag, den 6. Februar 1914.

8. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Samstag, den 7. Februar 1. J., vormittags 11 Uhr, löst Frau Jakob Eckert Witwe hier, einen Teil ihres Nachlasses auf 9 Jahre im Rathaus öffentlich verpachten.

Verzeichnisse können bei Frau Eckert Witwe in Empfang genommen werden.

Hochheim a. M., den 31. Januar 1914.

Der Bürgermeister: W. J. J. Preis.

Unterricht in Obst- und Gartenbau an der Wirtschaftlichen Frauenschule Bad Weilbach.

In der Wirtschaftlichen Frauenschule Bad Weilbach findet vom 1. Februar ab jeden Donnerstag von 13-5 Uhr ein Unterrichtsstunde über Obst- und Gartenbau statt. Frauen und Töchter der Landwirte und Gartenbesitzer werden hiermit zur Teilnahme eingeladen und um zahlreiche Beteiligung ersucht.

Die Teilnahme ist für Jedermann unentgeltlich. Der Unterricht wird von Herrn Kreisobstbauinspektor Biedel geleitet.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 2. Februar 1914.

Der Bürgermeister: W. J. J. Preis.

Bekanntmachung.

Der § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 9. Juni 1887 lautet:

Wer Kinder unter 10 Jahren oder andere der Beaufsichtigung bedürftige Personen, deren Pflege oder Beaufsichtigung ihm obliegt oder anvertraut ist, ohne genügende Beaufsichtigung läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen zu erkennen sind.

Diese Bestimmung wird zur Befolgung mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß Nichtbeachtung derselben unmissverständlich bestraft wird. Die Polizeibehörde wird angewiesen, jede Uebertretung zur Anzeige zu bringen.

Hochheim a. M., den 23. Januar 1914.

Die Polizei-Verwaltung: J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Die Weinbergsbesitzer werden ersucht mit der Winterberäuberung des Heu- und Sauerwurms zu beginnen. Diese kann vorgenommen werden:

- a) Durch Entfernen des Laubes und Verbrennen desselben.
- b) Abkürzen der Rebstöcke mit Drahtbürsten.
- c) Abkürzen der Puppen des Heu- und Sauerwurms von den Rebstöcken, Ruten und Weiden.
- d) Ausstechen und Verbrennen der Markfrühen.
- e) Ausstechen und Verbrennen des Bindematerials und des beim Schnitt entstehenden Abfallhalbes in den Weinbergen.

Die Befämpfung soll bis zum 15. März beendet sein.

Hochheim a. M., den 22. Januar 1914.

Der Bürgermeister: J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Die Besitzer und Führer von Fuhrwerken werden auf die folgenden Vorschriften der Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 3. Februar 1912 wiederholt aufmerksam gemacht:

§ 3. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang müssen Fuhrwerke, die sich auf öffentlichen Wegen oder Plätzen befinden, beleuchtet sein. Die Beleuchtung hat durch hellbrennende leuchtende Laternen zu geschehen.

Fuhrwerke, welche nach ihrer Bauart vorzugsweise der Personalförderung dienen, müssen auf der linken und rechten Seite mit Laternen versehen sein, die so eingerichtet und angebracht sind, daß sie von Entgegenkommenden und Ueberholenden deutlich wahrgenommen werden können.

Bei Fuhrwerken anderer Art genügt in der Regel die Anbringung einer Laterne. Führer landwirtschaftlicher Fuhrwerke (§ 10 der Wegepolizeiverordnung vom 7. November 1899) können sie auf verkehrsarmen Straßen am Taglicht befestigen oder auf der linken Seite des Fuhrwerks gehend selbst tragen. Im übrigen ist sie an der oberen linken Seite des Fuhrwerks oder, wo dies bisher noch gebräuchlich ist, zwischen den Rädern zu befestigen und nur wenn die Art der Ladung (Feuergefährlichkeit usw.) die Befestigung am Wagen selbst ausschließt, an der linken Seite des Zugtieres (bei zwei Zugtieren, des linken Zugtieres anzubringen). Früher dieser einen Laterne ist aber in folgenden Fällen noch eine zweite zu geben:

- a. wenn der Lichtschein der einen Laterne von rückwärts nicht deutlich wahrgenommen werden kann, sei es weil die Laterne nicht entsprechend eingerichtet, oder angebracht ist oder sich b. wegen der Bauart des Wagens (Winkelwagens) oder wegen seiner Ladung (Heu usw.) nicht darauf anbringen läßt. Eine entsprechende zweite Laterne ist dann so am Fuhrwerk zu führen oder durch eine zweite Person nachzutragen, daß sie das Fuhrwerk rückwärts beleuchtet;
- b. für Fuhrwerke, deren Ladung festsitzend oder nach hinten in gefährlicher Weise herabfällt (z. B. Langholzfuhrwerke usw.). Die zweite Laterne ist neben dem herabfallenden Teil der Ladung von einer zweiten Person zu tragen, wenn sie nicht an diesem Teil der Ladung befestigt werden kann. Jedes in der Fahrt befindliche, nie auf der Straße haltende (vergl. § 48 der Wegepolizeiverordnung) Fuhrwerk hat, sofern Breite und Beschaffenheit des Wagens es gestatten, die linke Seite des Wagens zu beleuchten und sich auf der rechten Seite oder wenigstens soweit auf der Mitte des Wagens zu halten, daß auf der linken Seite Platz für ein Fuhrwerk bleibt.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unmöglichen mit entsprechender Haft bestraft.

Hochheim a. M., den 18. Januar 1914.

Der Polizeiverwaltung: J. B. J. Preis.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Ueber die Tätigkeit des Kronprinzen im Generalstab hört die „Tägliche Rundschau“, daß mit der Leitung des Vortragsstufens für den Kronprinzen der Oberquartiermeister Generalmajor Schmidt a. Knobelsdorf vom Generalstabschef beauftragt wurde. Der Kronprinz hört Vorträge auch bei anderen Oberquartiermeistern und wohnt auch sehr oft den Vorträgen bei dem Generalstabschef selbst bei. Das Vorgebiet, in dem der Kronprinz unterrichtet wird, erstreckt sich auf Truppeneinrichtungen, Truppeneinsatz im Ernstfall, Truppenverpflegung, Befestigungs- und Belagerungswesen und auf die Beziehung über fremde Armeen. Der Kronprinz nimmt auch an einer Reihe wichtiger Maßnahmen teil, die im Generalstab besprochen werden. Bei den diesjährigen großen Manövern wird der Kronprinz einen der Vortragsführer zugeordnet werden, um die im Generalstab erworbenen Kenntnisse im Gelände zu vermerken. — Die „Deutsche Tageszeitung“ hört, der Landrat des Kreises Hagen, Herr v. Walpurg, Mitglied des Abgeordneten-Hauses, sei auf ein Jahr beurlaubt worden, um den Kronprinzen in Angelegenheiten der Staatsverwaltung und des öffentlichen Lebens zu unterrichten.

Die Streifenpöbel gegen den Häuptling Gabola von Agutu, in dessen Dorf am 12. Oktober Oberleutnant v. Naven getötet und Bezirksrichter Seger verwundet worden war, ist nach einer solchen aus Kamerun eingegangenen dringlichen Meldung des Gouvernements nimmermehr beendet. Der Häuptling ist, nachdem die Schutztruppe, unterstützt durch eine Abteilung der Polizeitruppe unter Hauptmann v. Bittamer am 18. Dezember sein Hauptdort erobert hatte, geflohen. Durch sofortige Aufnahme der Verfolgung ist es gelungen, die Macht des unheimlichen Häuptlings, dessen die französische Regierung nicht hatte Herr werden können, vollständig zu brechen. Die Mörder des Oberleutnants v. Naven sind gefangen. Alle Häuptlinge, die sich im Vertrauen auf die Macht des Häuptlings Gabola und ermutigt durch den Tod des Oberleutnants v. Naven der Aufstandsbegeisterung angeschlossen hatten, haben um Frieden gebittet.

Huerter's Flucht in die — deutsche Presse. Die „Post“ teilt mit, daß ein Telegramm des Präsidenten Huerta von Mexiko, in dem er erklärt, der Präsident „zur Steuer der Wahrheit“, daß er über 180 000 Mann reguläre Truppen verfüge, mit denen er den Zustand im Norden der Republik niedergeworfen gedenke; er bittet die Journalisten unter Zuhilfenahme ihrer völligen Sicherheit, selber nach Mexiko zu kommen, um von den Verhältnissen dort ein klares Bild zu gewinnen. In dem zweiten Telegramm betont Huerta, daß es seine vornehmste Aufgabe sei, Leben und Geschäftsinteressen aller Fremden zu schützen.

Der große Hofball am Kaiserhof.

Berlin, 4. Februar. Heute fand hier der erste diesjährige große Hofball bei Ihren Majestäten im Weißen Saal und in den anderen Prunkräumen des königlichen Schlosses statt. Von den drei Marfächeln geteilt, nahm der Hof. Der Kaiser führte die Kaiserin. Seine Majestät trug die schwarze Uniform der Leibhülsen. Ihre Majestät hatte eine schwarzgrüne Schlepprobe mit Silberfäden angelegt. Der Kaiser begrüßte zuerst die Gemahlinnen der Reichskammerlady und die anderen Damen des diplomatischen Korps, sodann die Reichskammerlady. Die Kaiserin wandte sich Frau von Helldorn-Halleng und den Fürstinnen zu, darauf den Damen und Herren der Diplomatie. Beim Ball wechselten die Damen mit Vanciers und den „alten Längen“, „Renault a la Reine“, „Gossette der Kaiserin“, „Mlle. Françoise“ und „Prinzessengossette“. Die jüngeren Prinzen beteiligten sich am Tanz. In dem ersten Carree der Vanciers sah man die Kronprinzessin und andere Prinzessinnen und Prinzen. Bei der Gossette der Kaiserin tanzte der Kronprinz in einem Carree der Leibhülsen mit.

Herabsetzung des Reichsbank-Diskonts.

Berlin, 5. Februar. Die Reichsbank setzte den Diskont von 4 1/2% auf 4% und den Lombardzinsfuß von 5% auf 3% herab.

Kleine Mitteilungen.

Neß. Zum Gouverneur von Neß anstelle des Generalleutnants v. Ouen ist der bisherige Kommandeur der 16. Division in Trier, Generalleutnant v. Pinderhau, ernannt worden.

Strasbourg, 5. Februar. Zum Kommandeur des Infanterie-Regiments Nr. 99, anstelle des nach Frankfurt a. M. versetzten Oberleutnants v. Reuter, ist der Kommandeur der Danziger Kriegsschule, Oberleutnant Gündel, ernannt worden. Sein Nachfolger in Danzig ist Major Müller vom 15. Infanterie-Regiment in Minden.

Essen. Der Wehrbeitrag der Firma Krupp wird sechs Mill. Mark betragen. Diese Summe entspricht dem Reinertrag, der der Firma aus den Geschäften nach dem jüngsten Wehrgesetz erwächst.

Berlin, 5. Februar. In dem gestern dem Abgeordnetenhaus vorgelegenen in den Hauptzügen bekannten Gesetzentwurf zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes ist eine Erweiterung der Erwerbslosengeldrechte bis zu 150 Prozent für die Gemeinden vorgesehen.

Berlin, 5. Februar. Eine Vorlage über Verlegung einer Reihe von Orten in höhere Semestralen wird im Reichstagsamt vorbereitet.

Berlin, 5. Februar. Der Zustand der beiden verunglückten Zentralschienen Hebel und Röhre hat sich verhältnis-

mäßig rasch gebessert. Auch der am schwersten verletzte Arbeiter Hebel ist nimmermehr außer Lebensgefahr.

Berlin. Generalleutnant Freiherr v. Richthausen, bisher Kommandeur der Gardeavallierdivision, ist in gleicher Eigenschaft zur 6. Division in Brandenburg a. N. versetzt worden. Mit der Führung der Gardeavallierdivision wurde Generalmajor v. Pletz-Rorbanne beauftragt, bisher Kommandeur der 30. Kavalleriebrigade in Stralsburg i. G. Er war der Vorkämpfer im Kriegesgericht gegen den Obersten v. Reuter.

Ein ganzes Parlament auf der Winterportfahrt. Die Mitglieder der Zweiten kaiserlichen Kammer begaben sich in einem von der Regierung zur Verfügung gestellten Sonderzug auf den Ramm des Erzgebirges, um den Winter-Sportbetrieb kennen zu lernen. Der Zug war die Beratung von Maßnahmen zur Hebung des Sportbetriebes.

Kiel, 5. Februar. Beim Stapellauf des Linienkiffes „Erlang Brandenburg“ auf der Germaniamerit am 21. Februar wird der Kronprinz die Taufrede halten.

Wien, 5. Februar. Wie in Hoffriesen verlautet, soll Kaiser Wilhelm anlässlich seiner Reise nach Rom, die für den kommenden März in Aussicht genommen ist, auch dem Kaiser in Schönbrunn einen einseitigen Besuch abstatten.

Nachrichten aus Hochheim u. Umgebung.

Hochheim.

Am Sonntag, 8. d. M., findet im Hofraum die vierjährige Inhabung des Herrn Herrmann Herborn durch den zuständigen Pfan, Herrn Stadtpfarrer Gruber von Wiesbaden, statt. Aus diesem Anlass wird zu Ehren des neuen Herrn Pfarrers eine Begrüßungsfeier abends um 8 Uhr im Saale des Herrn Paner veranstaltet (s. Inserat), deren zahlreicher Besuch wohl sicher ist. An musikalischer Unterhaltung und guter Bewirtung wird es nicht fehlen.

Auf die am Sonntag, den 8. Februar, in der „Burg Uffersfeld“ stattfindende Generalversammlung des „Rheinischer Weinbauvereins“ sei nochmals mit dem Bemerkten hingewiesen, daß hierbei auch eine Vorführung der Geräte stattfinden soll, welche bei Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms verwendet werden. Die Ortsgruppe Hochheim ersucht aus gleichem Anlasse heute eine Einladung. (Siehe Anzeige.)

Der Hochheimer Karneval wird durch eine närrische Damentanzung der „Gesellschaft Hühner“ am nächsten Sonntag im Saalbau „Zur Krone“ eröffnet. Das närrische Prädium liegt wieder in bewährten Händen. Der vorhandene Stoff ist in ausgiebiger Weise von „narrademisch“ gebildeten Wiederbühnen und Karnevalisierenden aus Preußen, Bayern, Sachsen und Hessen verarbeitet, jedoch alle Nummern einfließen werden. (Näheres folgt durch Anzeige.)

Nach einer Verfügung der Bundesleitung vom 20. Januar 1914 gelten als Unterglieder des Jungdeutschlandbundes: 1. alle diejenigen Persönlichkeiten, die dem Bunde durch direkte Beiträge an die Bundesleitung unmittelbar beigetragen haben und durch Beiträge zahlen. 2. alle diejenigen Persönlichkeiten, die den Vertrauensmännern der Bezirke Beiträge zahlen, falls diese Persönlichkeiten durch den Vertrauensmann (Bezirksleitung) nominiert gemacht sind. 3. alle den Jungdeutschland-Ortsgruppen angehörenden Vereine. Die unter 2 und 3 genannten Persönlichkeiten bzw. Vereine erhalten von Wiesbaden aus demnachst Mitteilungen, von der Bundesleitung ausgehend, woraufhin, die unter 1 genannten Persönlichkeiten erhalten diese Karten direkt von der Bundesleitung.

Der preussische Minister des Innern hat in einem Rundschreiben im Hinblick auf die Erbschaften des Feuerbestattungsgesetzes dargelegt, daß die eigenhändige Niederschrift des Ortes der Bestattung, in der die Feuerbestattung bestimmt wird, gemäß § 2231, Ziffer 2 B. G. B. ein wesentliches Formerfordernis ist, ohne welches ein eigenhändiges Testament überhaupt nichtig ist. Dieser Grundsatz wird auch von dem Reichsgericht und dem Kammergericht geteilt. Welche Gerichtshöfe haben in den genannten Entscheidungen eigenhändige Testamente deswegen für nichtig erklärt, weil der Ort der Errichtung vermittels der Benutzung eines Vortrags bezeichnet war.

Die Gewerbebeförderung in der Regierung bezirk Wiesbaden. Der Minister für Handel und Gewerbe hat bekanntlich auf Grund eines Gutachtens des Landesgewerbeamtes die Gründung einer Gewerbebeförderungskommission mit hiesigen Einrichtungen im Regierungsbezirk Wiesbaden nicht aufgeben und dafür die Bildung eines freien Ausschusses, eines Gewerbebeförderungsausschusses, in dem die hiesigen Wirtschaften an der Förderung des Gewerbes interessiert sind, vertreten sind, empfohlen. Die mit den beteiligten Körperschaften daraufhin stattgefundenen Verhandlungen haben gezeigt, daß man die Wünsche des Ministers zur Ausführung gelangen lassen möchte. Als Sitz des Gewerbebeförderungsausschusses ist Frankfurt a. M. in Aussicht genommen. Der Zweck des Gewerbebeförderungsausschusses ist, die Tätigkeit der bei der Gewerbebeförderung im Regierungsbezirk Wiesbaden beteiligten Faktoren in zielbewußter, für ergänzende Maßnahmen zu lenken und durch Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches die Erwerbsverhältnisse jedes einzelnen dem Ganzen zugute kommen zu lassen, ferner das im Regierungsbezirk Wiesbaden anfallende Handwerk und Gewerbe in jeder Hinsicht zu fördern. Ein einstweilen gebildeter Arbeitsausschuss, der sich mit der Frage des Gewerbebeförderungsausschusses befaßt, hat in einer in Wiesbaden unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten Dr. v. Reiter stattgefundenen Sitzung sein prinzipielles Einverständnis mit der Errichtung eines solchen Ausschusses mit dem Sitz in Frankfurt a. M. gegeben, aus einem Satzungs-Entwurf beraten, in dem u. a. der Ausschuss wie folgt zusammengesetzt ist: Drei Mitglieder der Stadtverwaltung Frankfurt a. M., zwei Mitglieder der Stadtverwaltung Wiesbaden, je ein Mitglied der königlichen Regierung zu Wiesbaden und des Bezirksverbandes Wiesbaden, vier Mitglieder der Handelskammer Wiesbaden, je ein Mitglied des Kuratoriums der Großen Reichertskasse und des Technischen Vereins Frankfurt a. M., drei Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau, je ein Mitglied des Innungs-Ausschusses zu Frankfurt a. M., des zu Wiesbaden und des zu Limburg a. L. — In Anlehnung an den Gewerbebeförderungsausschuss ist vorgesehen, an verschiedenen Orten des R.

Feb. The Hospital
Cattle 10

Veröffentlichung Nr. 109, in 2 Bänden
Verlagsgesellschaft, 1914, in 2 Bänden